

Die Vollmacht

Dieses Merkblatt wird Sie in knapper Form über Begriff (I), Zulässigkeit und Form (II), Umfang bzw. Inhalt (III) sowie Erlöschen (IV) einer Vollmacht unterrichten und die Folgen bei Fehlen oder Überschreiten der Vertretungsmacht eingehen (V). Auf einige Besonderheiten bei der Verwendung von Vollmachten im Ausland wird abschließend (VI) hingewiesen.

Diese Übersicht soll die notarielle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen, sie allerdings vorbereiten und erleichtern. Bei der Formulierung und Verwendung von Vollmachten im jeweiligen Einzelfall beraten wir Sie gern.

I.

Begriff der Vollmacht

Wer „in Vollmacht“ für jemand anderen handelt, ist in der Lage, Willenserklärungen abzugeben (z. B. Verträge zu schließen), die den Vollmachtgeber binden. Anders als der Bote übermittelt also der Bevollmächtigte nicht nur eine fremde Erklärung an die Zielperson, sondern gibt eine eigene Erklärung ab, die aber Wirkungen für und gegen seinen Vollmachtgeber hat.

Bevollmächtigt werden kann zunächst nur zur Abgabe sogenannter „rechtsgeschäftlicher Erklärungen“ (Beispiel: Bankvollmacht, Verkaufs- oder Kaufvollmacht, Vertragsvorbereitungsvollmacht), nicht aber zur Abgabe von Erklärungen im nicht-vermögensrechtlichen Bereich, z. B. in Fragen der Gesundheitsfürsorge (Beispiel: Einwilligung in ärztliche Heileingriffe etc.) Für letztere Bereiche ist jedoch nunmehr eine Sonderform der Vollmacht geschaffen worden, die sogenannte „Vorsorgevollmacht“, zu der Sie ein eigenes Merkblatt unterrichtet. Dieser Vorsorgevollmacht ist eigen, dass sie gerade für den Fall, dass dem Vollmachtgeber die erforderliche Einsichts-, Entschließungs- oder Handlungsfähigkeit fehlt, der Bevollmächtigte diese Aufgaben wahrnehmen kann, so dass kein staatlicher Betreuer bestellt werden muss und die Einschaltung des Vormundschaftsgerichts entbehrlich wird. Die Sonderform der Vorsorgevollmacht bewegt sich daher im Bereich der Gesundheitsfürsorge in einer Abgrenzung zur sogenannten „Betreuungsverfügung“ und enthält oft auch Anweisungen für die Art und Weise einer gewünschten Heilbehandlung bzw. die Gestaltung des Sterbevorgangs (sogenannte „Patientenverfügung“). Mit diesen Sonderformen einer Vollmacht, die Gegenstand

eines eigenen Merkblattes sind, beschäftigt sich die Ihnen derzeit vorliegende Übersicht nicht.

Im Bereich jeder Vollmacht ist zu unterscheiden zwischen dem Innen- und dem Außenverhältnis. Das Außenverhältnis ist Gegenstand der Vollmacht selbst und bezeichnet das „rechtliche Können“, d. h. umschreibt den Kreis der Willenserklärungen, die aufgrund der Vollmacht wirksam abgegeben werden können. Das Innenverhältnis wiederum unterliegt den Regeln des Auftragsrechts oder der Geschäftsbesorgung und umschreibt den Kreis des sogenannten „rechtlichen Dürfens“, also die Umschreibung derjenigen Vorgänge, die der Bevollmächtigte auch tatsächlich umsetzen soll.

Ein Beispiel soll dies verdeutlichen: Der Vollmachtgeber erteilt einem Vertrauten eine ihrem Inhalt nach unbeschränkte Verkaufsvollmacht. Er gibt zugleich dem Bevollmächtigten den Auftrag, die Veräußerung nur vorzunehmen, wenn ein Erlös von mindestens 100.000 Euro erzielt wird. In der Vollmachtsurkunde (Außenverhältnis) ist diese Beschränkung jedoch nicht enthalten. Schließt der Bevollmächtigte nunmehr treuwidrig einen Verkaufsvertrag für lediglich 80.000 Euro ab, ist dieser gleichwohl wirksam, auch wenn dadurch der erteilte Auftrag nicht ordnungsgemäß erfüllt wurde. Der Bevollmächtigte schuldet allenfalls dem Vollmachtgeber wegen der Schlechterfüllung des Auftrags Schadenersatz; der Vertragspartner kann sich jedoch auf die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts verlassen.

Vorsichtige Vollmachtgeber werden daher Beschränkungen der Vollmacht, die ihnen wichtig sind, in den Text der Vollmachtsurkunde aufnehmen und damit zum Bestandteil des Außenverhältnisses machen. Es muss allerdings darauf geachtet werden, dass die Einhaltung dieser Beschränkungen für den Vertragspartner immer nachprüfbar sein muss. Es wäre also sinnlos und würde die erteilte Vollmacht entwerten, wollte der Vollmachtgeber in diese die Beschränkung aufnehmen, der Verkaufsabschluss könne nur stattfinden, wenn kein höherer Preis zu erzielen sei.

Beschränkungen des Innenverhältnisses können nur in krassen Ausnahmefällen auf die Wirksamkeit des im Außenverhältnis formal von der Vollmacht gedeckten, jedoch treuwidrig zustande gekommenen Rechtsgeschäfts von Einfluss sein. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Dritte (Vertragspartner) von den Beschränkungen des Innenverhältnisses wusste, möglicherweise gar mit dem Bevollmächtigten „gemeinsame Sache macht“ zum Nachteil des Vollmachtgebers (sog. „Missbrauch der Vertretungsmacht“).

Zu beachten ist schließlich, dass eine Vollmacht niemals die rechtliche Möglichkeit des Vollmachtgebers, selbst zu handeln, ausschließen kann. Es gibt also keine „verdrängende Vollmacht“, sondern nur „erweiternde Vollmachten“.

Sonderformen bilden die sogenannte Duldungs- und die Anscheinsvollmacht, die beide auf dem Gedanken des Vertrauensschutzes beruhen und im BGB nicht ausdrücklich geregelt sind. Von „Duldungsvollmacht“ spricht man, wenn der Vertretene es wissentlich geschehen lässt, dass ein anderer für ihn wie ein Vertreter auftritt und der Geschäftsgegner dieses Dulden nach Treu und Glauben dahin versteht und auch verstehen darf, dass der als „Vertreter“ Handelnde tatsächlich bevollmächtigt sei. Anders als bei einer mündlichen oder stillschweigend erteilten Vollmacht braucht also der Vertretene hier keinen ausdrücklichen Willen zur Bevollmächtigung haben. Diese Duldungsvollmacht endet, sobald das wissentliche Dulden aufhört.

Eine sogenannte „Anscheinsvollmacht“ liegt vor, wenn der Vertretene das Handeln des „Scheinvertreters“ zwar nicht kennt, es aber bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte erkennen und verhindern können, und der andere Vertragsteil annehmen durfte, der Vertretene dulde und billige das Handeln des Vertreters. Es handelt sich um die Zurechnung schuldhaft verursachten Rechtsscheins. Eine Sonderform der Anscheinsvollmacht kann darin liegen, dass einer Person eine Stellung eingeräumt wird, die typischerweise mit einer Vollmacht verbunden ist (Beispiel: der Schalterbeamte bei Kreditinstituten, der Leiter einer Zweigniederlassung).

Eine Sonderform der Vollmacht für Unternehmen mit gesetzlich definiertem Umfang (übliche Handelsgeschäfte) stellt die sogenannte Prokura dar, zu der Sie ein eigenes Merkblatt unterrichtet. Diese wird nicht durch eine Urkunde verlautbart, sondern durch die Eintragung in das Handelsregister (§ 54 HGB).

Zu unterscheiden ist die Vollmacht, also die Ermöglichung der Abgabe von Willenserklärungen in fremdem Namen, schließlich von der sogenannten „Ermächtigung“, also der Abgabe von Willenserklärungen im eigenen Namen, jedoch mit Wirkung für einen anderen (§ 185 BGB). Solche Ermächtigungen sind nur denkbar im Bereich der Verfügungen, also beispielsweise im Sachenrecht (Übertragung von Eigentum), nicht aber im Bereich bloßer schuldrechtlicher Verpflichtungen. Dort muss immer offengelegt werden, wenn jemand für einen anderen handelt, sonst gilt die Erklärung als für ihn selbst abgegeben.

II.

Zulässigkeit und Nachweis (Form)

Nur für wenige Bereiche ordnet das Gesetz an, dass eine Vertretung ausgeschlossen sei, also nur die höchstpersönliche Abgabe einer Willenserklärung durch den Betroffenen selbst zulässig ist. Dies gilt beispielsweise für die Errichtung von Testamenten, den Abschluss von Eheverträgen (mit Ausnahme einer gesetzlichen Vertretung etwa durch einen Betreuer, dann allerdings mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts: § 1411 BGB) und weitere Erklärungen des Familienrechts, z.B. Adoptionsanträge, ferner die Eheschließung selbst. Außerhalb dieser Bereiche kann aber jedwede Willenserklärung von der Vollmacht umfasst sein (zu Erklärungen im Bereich der Gesundheitsfürsorge, sogenannte „Vorsorgevollmacht“, vergleiche oben I und das hierzu gefertigte Merkblatt „Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung“). Sie kann sogar als sogenannte „Generalvollmacht“ pauschal alle Erklärungen ermöglichen, für die eine Stellvertretung überhaupt gesetzlich zulässig ist.

Von der in diesem Merkblatt behandelten rechtsgeschäftlichen Vollmacht zu unterscheiden ist die Stellung als gesetzlicher Vertreter (Beispiel: Eltern können gemeinsam ihr minderjähriges Kind bei Rechtsgeschäften vertreten; ein durch das Vormundschaftsgericht eingesetzter Betreuer kann einen geschäftsunfähigen Volljährigen vertreten etc.) oder als sogenanntes „Organ“ (Beispiel: Der Vorstand einer Aktiengesellschaft oder der Geschäftsführer einer GmbH kann diese vertreten.) Die Organstellung wie auch die Stellung als gesetzlicher Vertreter ist regelmäßig mit besonderen Pflichten und Kontrollen verbunden. So sind z. B. Geschäftsführer von GmbHs auch für die korrekte Abführung von Steuern und Sozialabgaben und die rechtzeitige Stellung eines Insolvenzantrags gegen die Gesellschaft verantwortlich. Aus diesem Grund kann ein GmbH-Geschäftsführer mit Wirkung für die Gesellschaft keine „Generalvollmacht“ erteilen, weil damit zwar die Befugnisse eines Gesellschaftsorgans (GmbH-Geschäftsführer) übertragen würden, jedoch ohne dessen besondere Pflichten.

Eine Vollmacht kann grundsätzlich formfrei, also beispielsweise auch mündlich, erteilt werden. Zu Beweis Zwecken empfiehlt sich zumindest die Schriftform. In bestimmten Fällen, z. B. bei Vollmachten zur Gründung einer GmbH oder Aktiengesellschaft, schreibt das Gesetz notariell beglaubigte Vollmachten vor; darüber hinaus bestimmen wichtige Vorschriften (z. B. § 29 der Grundbuchordnung und § 12 des Handelsgesetzbuchs), dass alle beim Grundbuch und dem Handelsregister vorgelegten Vollmachten, mögen sie auch materiell-rechtlich formfrei sein, zum Zweck ihres Nachweises der notariellen Beglaubigung bedürfen. Die Einhaltung der für das

eigentliche Rechtsgeschäft selbst vorgeschriebenen Form (Beispiel: für die Veräußerung oder den Erwerb eines Grundstücks die notarielle Beurkundung) ist nur dann vorgeschrieben, wenn der Vollmachtgeber durch Erteilung der Vollmacht in rechtlich und wirtschaftlich gleicher Weise gebunden wird wie durch die Vornahme des formbedürftigen Rechtsgeschäfts selbst (z. B. durch Erteilung einer unwiderruflichen Vollmacht). Allerdings ist zu bedenken, dass – auch wenn die notarielle Beurkundung nicht vorgeschrieben ist – für beurkundete Vollmachten bestimmte Erleichterungen gelten (Beispiel: sie berechtigen zum Abschluss eines Verbraucherdarlehens auch ohne die Mindestangaben des § 492 BGB in der Vollmacht).

Für die zu erhebenden Kosten macht es keinen Unterschied, ob die Vollmacht vom Notar entworfen und sodann lediglich die Unterschrift beglaubigt wird, oder ob sie insgesamt beurkundet (d. h. entworfen, vorgelesen und genehmigt sowie unterzeichnet) wird. Daher wird regelmäßig die Beurkundung gewählt. Generalvollmachten sollten stets notariell beurkundet sein, da sie ja auch zu Verfügungen über Grundbesitz ermächtigen und zur Vornahme sonstiger Handlungen, für die Formvorschriften existieren (z. B. Anmeldungen zum Handelsregister). Die Notargebühren richten sich nach dem halben Wert der Rechtsgeschäfte, die durch die Vollmacht ermöglicht werden sollen, bei einer Generalvollmacht nach dem halben Aktivvermögen (ohne Schuldenabzug); der Höchstwert beträgt dabei 1 Mio Euro. Anzusetzen ist eine 1,0 Gebühr nach Kostenverzeichnis Nr. 21200 des seit 01.08.2013 geltenden GNotKG, die Mindestgebühr beträgt 60 € zzgl. Schreibauslagen und Umsatzsteuer. Für ein Rechtsgeschäft von 220.000 Euro kostet eine Vollmacht z.B. 273 Euro netto.

Den Nachweis über das Bestehen der Vollmacht führt der Bevollmächtigte im Regelfall dadurch, dass er die ihm erteilte Vollmachtsurkunde vorliegt. Gegenüber gutgläubigen Dritten gilt in diesem Fall die Vollmacht als noch wirksam erteilt, selbst wenn sie bereits im Innenverhältnis widerrufen sein sollte (§§ 171 ff BGB). Zu beachten ist aber, dass diese Wirkung nur durch die Vorlage des Originals oder einer Ausfertigung der Vollmacht erzielt werden kann, nicht durch eine bloße beglaubigte oder einfache Abschrift. Wird die Vollmacht gegenüber dem Bevollmächtigten widerrufen, muss also der Vollmachtgeber darauf achten, dass das Original und sämtliche erteilten Ausfertigungen „einzuziehen“ oder aber die Vertragspartner vom Widerruf zu unterrichten sind.

III. Umfang und Inhalt der Vollmacht

Die Willenserklärungen und Rechtsgeschäfte, zu denen die Vollmacht berechtigt, müssen in ihr eindeutig wiedergegeben werden. Häufig wird zur Vermeidung von Missverständnissen der von der Vollmacht umfasste Bereich zunächst allgemein wiedergegeben („Verpflichtungen und Verfügungen über Grundbesitz“) und sodann hinsichtlich wichtiger Einzelfälle beispielhaft aufgezählt (z. B.: Veräußerung und Erwerb von Immobilien aller Art, Eintragung von Grundpfandrechten und Rechten in Abteilung II des Grundbuchs etc.) Ist zweifelhaft, ob ein bestimmtes Rechtsgeschäft von der Vollmacht gedeckt ist, wird der Geschäftspartner im Zweifel die Vornahme ablehnen. Er trägt nämlich das Risiko der Unwirksamkeit des Vertrags: Das Gesetz kennt keinen Schutz des „guten Glaubens“ an den Bestand einer Vollmacht. Der Inhalt einer Vollmacht wird regelmäßig von Gerichten einschränkend ausgelegt.

Hinsichtlich des Vollmachtsumfangs wird gemeinhin unterschieden zwischen „Spezialvollmachten“, die nur zur Vornahme eines bestimmten Rechtsgeschäfts bestimmt sind, „Art- oder Gattungsvollmachten“, die zur Vornahme einer bestimmten Art von Rechtsgeschäften eingesetzt werden können (z. B. Bankvollmacht, Inkassovollmacht), und schließlich den bereits oben I erwähnten „Generalvollmachten“.

Hinsichtlich der Person des Bevollmächtigten wird rechtlich ferner unterschieden zwischen dem Regelfall der sogenannten „Einzelvertretung“ (d. h. ein Bevollmächtigter allein kann die Vollmacht wahrnehmen, auch denkbar in dem Sinn, dass gleichzeitig Einzelvollmacht an mehrere Personen erteilt wird) und der sogenannten „Gesamtvertretung“ (bei der mehrere Bevollmächtigte gleichzeitig auftreten müssen, auch denkbar in dem Sinn, dass aus einem Kreis von drei oder mehr Bevollmächtigten jeweils zwei gemeinsam zu handeln haben). In letzterem Fall (Gesamtvertretung) ist jedoch zur Entgegennahme von Erklärungen (sogenannte „Passivvertretung“) jeder Bevollmächtigte auch allein berechtigt.

Neben dem inhaltlichen Umfang der Vollmacht wird die Vollmachtsurkunde eine Aussage beispielsweise zum zeitlichen Umfang enthalten: Im Zweifel sind Vollmachten unbefristet erteilt, sie können aber auch auf einen bestimmten Zeitraum (z. B. die Weltreise des Vollmachtgebers) begrenzt sein. Das Gesetz vermutet, dass eine Vollmacht stets widerruflich erteilt ist (§ 168 Satz 2 BGB), denkbar sind aber

auch Vollmachten, die zumindest für einen bestimmten Zeitraum unwiderruflich, d. h. nur aus wichtigem Grund widerrufbar, erklärt sind.

Sofern der Bevollmächtigte auch Verträge abschließen können soll, bei denen er selbst als Vertragspartei beteiligt ist, oder bei denen er einen Dritten seinerseits aufgrund einer weiteren Vollmacht vertreten darf, muss er in der Vollmacht „von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit“ werden. Sonst würde für ihn das zitierte gesetzliche Verbot der Mehrfachvertretung und des sogenannten „In-sich-Geschäfts“ gelten.

Schließlich wird die Vollmachturkunde noch dazu Stellung nehmen, ob sie vom Bevollmächtigten nur höchstpersönlich ausgeübt werden kann oder ob er seinerseits einem Dritten „Untervollmacht“ erteilen kann. Letztere kann nicht über die Reichweite der Hauptvollmacht hinausgehen, ist jedoch nach ihrer Erteilung vom Fortbestand der Hauptvollmacht unabhängig.

IV. Erlöschen der Vollmacht

Das Erlöschen einer Vollmacht richtet sich in erster Linie nach ihrem Inhalt, beispielsweise für den Fall einer zeitlichen Befristung oder hinsichtlich einer Spezialvollmacht mit Vornahme dieses einen Rechtsgeschäfts. Die Vollmacht erlischt ferner mit Widerruf, der grundsätzlich jederzeit zulässig ist, es sei denn, der Widerruf ist durch Vereinbarung ausgeschlossen (dann ist jedoch zumindest ein Widerruf aus wichtigem Grund noch möglich). Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass auch für den Fall des Widerrufs einer Vollmacht im Innenverhältnis diese gegenüber gutgläubigen Dritten so lange weitergilt, als die Vollmachturkunde (in Urschrift oder Ausfertigung) vorgelegt werden kann. Wurde die Vollmacht nicht durch Erklärung gegenüber dem Bevollmächtigten, sondern durch Erklärung oder Bekanntgabe gegenüber dem Vertragspartner erteilt, muss der Widerruf auch ihm gegenüber erklärt oder in gleicher Weise bekannt gegeben werden.

Im übrigen richtet sich das Erlöschen der Vollmacht im Zweifel nach dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis, also beispielsweise den Bestimmungen über Auftrag oder Geschäftsbesorgung (§ 168 Satz 1 BGB). Demnach führt das Versterben des Bevollmächtigten in der Regel (§§ 673, 675 BGB) zum Erlöschen der Vollmacht, nicht aber der Tod des Vollmachtgebers (§ 672 BGB). Man spricht in diesem Fall von einer transmortalen bzw. postmortalen Vollmacht, die insbesondere für die ersten Wochen nach dem Versterben des Vollmachtgebers ganz besonders hilfreich sein kann

(Abwicklung der Bestattung und aller damit zusammenhängenden Geldbewegungen, zumal die Erteilung eines Erbscheins oder die Eröffnung notarieller Testamente durch das Nachlassgericht oft bestimmte Zeit in Anspruch nimmt). In gleicher Weise erlischt eine Vollmacht im Zweifel auch dann nicht, wenn der Vollmachtgeber geschäftsunfähig wird (§ 672 BGB) mit der Folge, dass wegen der Subsidiarität der gesetzlichen Betreuungsvorschriften es keiner Anordnung einer staatlichen Betreuung mehr bedarf.

Allerdings erlöschen mit Eröffnung eines Insolvenzverfahrens die vom Gemeinschuldner erteilten Vollmachten (§ 117 Insolvenzordnung); sie müssen also jeweils einzeln, sofern noch gewünscht, vom Insolvenzverwalter neu erteilt werden. Letztere Vollmachten sind allerdings ihrer Natur nach immer auf die Dauer der Insolvenzverwaltung beschränkt.

V.

Konsequenzen bei Fehlen oder Überschreitung einer Vollmacht

Nimmt ein Vertreter (oder Organ) ohne Vertretungsmacht ein Rechtsgeschäft in fremdem Namen vor, ist dieses - sofern es sich um einen Vertrag handelt - nicht „automatisch“ unwirksam, sondern „in der Schwebe“, bis der Vertretene es genehmigt oder ablehnt (§ 177 Abs. 1 BGB). Dies gilt unabhängig davon, ob eine Vollmacht nie vorlag, ob sie zwar vorlag, aber nicht wirksam ist, ob sie zwar vorlag, aber beendet wurde, oder ob sie inhaltlich überschritten wurde. Der andere Vertragspartner kann den Schwebezustand beenden, indem er den Vertretenen zur Erklärung über seine Genehmigung auffordert; wird sie dann binnen 14 Tagen nicht abgegeben, gilt sie als verweigert und damit ist der Vertrag „gescheitert“ (§ 177 Abs. 2 BGB). Auf Antrag und Weisung der Beteiligten kann auch der Notar diese Nachgenehmigung einholen; im Vertrag können von der gesetzlichen Zweiwochenfrist abweichende Zeiträume bestimmt werden.

Genehmigt der Vertretene, ist das Geschäft rückwirkend (§ 182 BGB) wirksam, so wie wenn von Anfang an eine Vollmacht vorgelegen hätte. Die Genehmigung bedarf nicht der Form des Rechtsgeschäfts selbst, muss allerdings in gleicher Weise nachgewiesen werden, wie es für die Vollmacht gelten würde (d. h. bei Grundbuchgeschäften und Eintragungen in das Handelsregister ist regelmäßig notarielle Beglaubigung notwendig). Genehmigt der Vertretene jedoch nicht oder lässt er die ihm gesetzte Frist fruchtlos verstreichen, ist er naturgemäß nicht gebunden. § 179 BGB regelt für diesen Fall die „Haftung“ des Vertreters, der ohne Vertretungsmacht gehandelt hat: Hat er das Fehlen seiner Vertretungsmacht dem anderen Teil offengelegt, also „mit offenen

Karten gespielt“, treffen ihn keine weiteren Verpflichtungen. Hat er das Fehlen seiner Vertretungsmacht nicht offengelegt, weil er selbst diesen Mangel nicht kannte, muss er dem anderen Teil nur den sogenannten „Vertrauensschaden“ ersetzen (d. h. die Aufwendungen, die der andere Vertragsteil einging, weil er auf die Vollmacht fälschlicherweise vertraute). Hat er jedoch das Fehlen der Vertretungsmacht nicht offengelegt, obwohl er von diesem Mangel wusste, ist er dem anderen Vertragsteil zur Erfüllung oder zum vollen Schadensersatz wegen Nichterfüllung verpflichtet.

VI. Auslandsbezug

Wenn Vollmachten im Ausland Verwendung finden sollen, ist außer dem Erfordernis einer Übersetzung in die dortige Amtssprache zu berücksichtigen, dass inländische notarielle Urkunden aufgrund von völkerrechtlichen Verträgen in anderen Staaten oft nicht ohne weiteres anerkannt werden. Im Verkehr mit einzelnen europäischen Ländern (z. B. Österreich, Italien) sind deutsche Notarurkunden auf Gegenseitigkeit ohne Vorbehalte anerkannt. Die meisten anderen Staaten sind der „Konvention von Den Haag“ beigetreten mit der Folge, dass inländische Notarurkunden durch eine sogenannte Apostille „überbeglaubigt“ werden müssen. Für deutsche Notarurkunden wird diese Apostille vom Präsidenten des Landgerichts erteilt und bestätigt, dass Unterschrift und Siegel des Notars wirksam sind. Wenn Sie uns mitteilen, für welches Land die Vollmacht bestimmt ist, können wir die erforderliche Apostille für Sie in der Präsidialgeschäftsstelle des Landgerichts beschaffen und die dafür anfallenden Gebühren zunächst für Sie auslegen. Andere Staaten, die noch nicht der Konvention von Den Haag beigetreten sind, verlangen zur Verwendung deutscher Notarurkunden eine Überbeglaubigung durch den Präsidenten des Landgerichts, teilweise die Legalisation durch das Bundesverwaltungsamt und schließlich eine weitere Bestätigung durch eine Konsularabteilung des Verwendungsstaates.

Auch ist zu beachten, dass in vielen Staaten eine Vollmacht nur anerkannt wird, wenn sie im Original vorgelegt wird, so dass bloße Ausfertigungen nicht genügen. Für diesen Ausnahmefall sieht § 45 Beurkundungsgesetz vor, dass der Notar ausnahmsweise das Original, das sonst in seiner Urkundensammlung verbleibt, dem Beteiligten aushändigen darf.

Ich bedanke mich für das in meine Kanzlei gesetzte Vertrauen und stehe Ihnen für nähere Erläuterungen, eine persönliche Besprechung und die Fertigung einer Vollmacht für Ihre konkrete Bedarfssituation gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Notar

Dr. Franz X. Gärtner